

Räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtkreis Kempten (Allgäu)

Anlass und Ziel des Leitfadens

- Räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtkreis Kempten (Allgäu)
- Kaum Steuerungsmöglichkeiten bei Aktivierung von PV-Potenzialen auf privaten Dachflächen
- Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen für Umstieg auf erneuerbare Energien notwendig
- Leitfaden sollte nachvollziehbare Kriterien und Ausschlussgebiete definieren, damit eine transparente Bewertung / Genehmigung von Anträgen möglich ist
- Vorschlag zur Begrenzung der Gesamtfläche der Anlagen auf max. 3 % der Gesamtgemarkung (ca. 180 ha)

Allgemeine Ausschlussgebiete

- **Naturschutzgebiete**, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- **Gesetzlich geschützte Biotope** (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- **Wasserschutzgebiete** (§ 51 ff. WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- **Ökologische Ausgleichsflächen**
- **Überschwemmungsgebiete**, sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- **Natürliche Fließgewässer** (inkl. 5 m Gewässerrandstreifen), **natürliche Seen** (inkl. 5 m Gewässerrandstreifen)
- **Waldflächen** (inkl. eines 25 m breiten Schutzstreifens)
- Im Flächennutzungsplan **ausgewiesene Grünflächen**
- Im Flächennutzungsplan **ausgewiesene Wohnbauflächen** (inkl. 100 m Respektabstand)

Grundsätzlich geeignete Flächen

- **Pufferzonen entlang großer Verkehrsachsen** (z. B. Fernstraßen und Bahnlinien)
- **Konversionsflächen** und andere **vorbelastete Flächen**, für die es keine andere Nutzung gibt (z.B. Altlastenverdachtsflächen, Abfalldeponien)
- Standorte, die **im Umfeld mit technischen Einrichtungen** (z.B. Umspannwerk) vorbelastet sind
- Bereiche mit **geringer naturschutzfachlicher Bedeutung**
- **Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart**, die auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen

- Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Baugesetzbuch: Kein Bebauungsplan für die Schaffung von Baurecht notwendig, Bauantrag ist ausreichend
- 11. Januar 2023 Gesetzesänderung (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB):
 - Aufnahme von Solarparks in die Liste der privilegierten Vorhaben, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden
 - Nach Abzug der nicht bebaubaren Flächen ergibt sich ein Potenzial von ca. 122 ha (entspricht ca. 2 % der Gesamtgemarkungsfläche)
- 06. Juli 2023 Gesetzesänderung (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zur Privilegierung von „besonderen Solaranlagen“:
 - Agri-PV-Anlagen mit einer max. Grundfläche von 2,5 ha, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen
 - Aktuell 61 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb, denen eine
 - Privilegierung grundsätzlich zustehen würde
Flächenpotenzial von 152 ha (entspricht ca. 2,5 % der Gesamtgemarkungsfläche)
- **Gesamtpotenzial der privilegierten Flächen beträgt somit ca. 274 ha bzw. 4,5 % der Gesamtgemarkungsfläche**

- Viele landwirtschaftliche Betriebe sind auf gepachtete Flächen angewiesen, teilweise sind bis zu zwei Drittel ihrer bewirtschafteten Flächen nicht im eigenen Besitz
- Die Auflösung von Pachtverträgen ist für einen Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe eine existenzbedrohende Situation
- Beschränkung in den Leitlinien vorgesehen: max. 3 % der Gemarkungsfläche (ca. 180 ha) dürfen mit Freiflächen-PV-Anlagen überbaut werden, um den Wegfall von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zu begrenzen
- Aufgrund der in diesem Jahr vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Privilegierungen wird die von der Verwaltung vorgeschlagene Obergrenze nun um ca. 100 ha überschritten
- Ausweisung von Potenzialflächen, neben dem privilegierten Bereich, würde den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe weiter erhöhen

Privilegierte Flächen entlang der A7 und der Bahntrasse Kempten-Buchloe

ca. 122 ha
(entspricht ca. 2 % der Gesamtgemarkung)

+

Privilegierung von Agri-PV mit einer GF von max. 2,5 ha und räuml.-funkt. Bezug zu landwirtschaftlichem Betrieb

ca. 152 ha
(entspricht ca. 2,5 % der Gesamtgemarkung)

